LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

FACHDIENST LANDWIRTSCHAFT

MERKBLATT

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterkühe

- Antragstellung jährlich im Gemeinsamen Antrag über das Agrarportal bis spätestens 15.05.
- Mindestens **drei** Mutterkühe im Betrieb (Rasse ist unerheblich)
- Kühe müssen **vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt** haben → Dokumentation über HIT-Datenbank
  - Ausnahme: bei vorangegangenen Totgeburten ist ein sonstiger Beleg (z. B. Kalbungsnachweis vom Tierarzt) bei Antragstellung mit einzureichen
- Betriebsinhaber dürfen im Antragsjahr keine im eigenen Betrieb erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben (aber: Zukauf und Weiterverkauf im Hofladen ist möglich)
- Beantragung im Agrarportal unter Angabe der Ohrmarkennummer (Voreinblendung aus HIT) und der HIT-Registriernummer
- Einhaltung der Regelungen gemäß ViehVerkehrsVerordnung u.a.:
  - Individuelle Kennzeichnung (i. d. R. Ohrmarke)
  - Datenbankmeldung (HIT und TSK)
  - Bestandsregister
- **Haltungszeitraum**: beantragte Mutterkühe müssen mindestens vom **15.05.- 15.08.** des Antragsjahres nachweislich im Betrieb gehalten werden
  - Die Tiere können auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen → Standortwechsel ist im Agrarportal zu kennzeichnen (HIT-Registriernummer erfassen)
  - sinkt die Zahl der Mutterkühe im Haltungszeitraum unter die Mindestzahl von drei Tieren, wird grundsätzlich keine Zahlung gewährt
  - Scheidet eine Mutterkuh während des Haltungszeitraums aufgrund *natürlicher Lebensumstände* ***(= Tod durch Krankheit)*** aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, dieses Tier **unverzüglich** durch ein anderes förderfähiges Tier zu ersetzen **(Ersatztier).**
  - !!!Auch das Ersatztier muss <u>vor</u> dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier im Agrarportal gemeldet wird, mindestens einmal gekalbt haben!!!
  - In Fällen Höherer Gewalt / außergewöhnlicher Umstände sind ggf. keine Ersatztiere notwendig; wird im Einzelfall entschieden

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.

M E R K B L A T T

- Für Mutterkühe, die aus *sonstigen Gründen (= **Schlachtung / Verkauf**)* nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden, wird keine Zahlung gewährt - in diesen Fällen ist der Ausgleich durch Ersatztiere **nicht** möglich

- Bewegungen jeglicher Art sind innerhalb von 7 Tagen in der **HIT-Datenbank** zu melden!

- **Zurückziehen einzelner Tiere sowie ggf. die Erfassung von Ersatztieren hat zusätzlich und unverzüglich im Agrarportal zu erfolgen**

- Ein Zurückziehen des gesamten Antrags ist über das Agrarportal möglich.

- Änderungen sind nur innerhalb des relevanten Haltungszeitraumes 15.05. -15.08. möglich, und auch nur, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde bzw. stattgefunden hat

Kontrollen

- Vor-Ort-Kontrollen dürfen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden, können aber auch unangekündigt erfolgen

- Nachweise, die bei Kontrollen vorzuhalten sind (zusätzlich zur VVO):

  - Nachweis, dass ein Ersatztier vor Erfassung als Solches im Agrarportal mindestens einmal gekalbt hat (sofern nicht bereits im Agrarportal hochgeladen)

  - Zeitpunkt des Ausscheidens und ggf. des Ersatzes von Tieren → Abgangsmeldung in HIT und Datum der Erfassung des Ersatztiers im Agrarportal

M E R K B L A T T

Sanktionen

Was passiert, wenn mehr Tiere beantragt als vorgefunden wurden?

1. bei einer Abweichung von weniger als 3% passiert gar nichts
2. bei einer Abweichung von mehr als 3% oder von mehr als 3 Tieren und bis zu max. 20% des beantragten bzw. geändert gemeldeten Bestandes wird die festgestellte Tierzahl gefördert – es erfolgt aber keine weitere Sanktion
3. bei einer Abweichung von >20% bis max. 30 % wird die Fördersumme um den doppelten Differenzbetrag (Tieranzahl) reduziert
4. bei einer Abweichung von > 30 % erfolgt keine Förderung und die betroffene Direktzahlung ist auf Null zu kürz Null zu kürzen

Hinweis

Sofern die festgestellte Anzahl kleiner ist als die beantragte, der Unterschied aber aufgrund von Abgängen durch natürliche Lebensumstände zustande gekommen ist und dies unverzüglich im Agrarportal gemeldet wurde, kommt es zu keinen Kürzungen und/oder Sanktionen.

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.